

Synopse zur Satzungsänderung - Mitgliederversammlung – 07.08.2019	
Satzung des Fördervereins der Lilli-Jahn-Schule Immenhausen	Satzung des Fördervereins der Lilli-Jahn-Schule Immenhausen
Satzung vom 5. Oktober 2016	Satzung vom 07.08.2019
1. Allgemeines	1. Allgemeines
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lilli-Jahn-Schule Immenhausen e.V.“. 2. Der Sitz des Vereins ist Immenhausen. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Der Verein wird unter der Geschäftsnummer 85 VR 3886 beim Registergericht des Amtsgerichts Kassel geführt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lilli-Jahn-Schule Immenhausen e.V.“. 2. Der Sitz des Vereins ist Immenhausen. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Der Verein wird unter der Geschäftsnummer 85 VR 3886 beim Registergericht des Amtsgerichts Kassel geführt.
2. Zwecke des Vereins	2. Zwecke des Vereins
§ 2 Nichtwirtschaftlicher Verein	§ 2 Nichtwirtschaftlicher Verein

<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Er ist politisch neutral. 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. 4. Er verfolgt insbesondere die Ziele: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Zusammenarbeit zwischen den Schülern, den Eltern und der Schule zu fördern, b) das Lehrangebot der Schule in jeder Weise zu fördern; die Schule insoweit zu unterstützen, als der Schulträger oder das Land Hessen nicht oder nur teilweise zur Kostentragung herangezogen werden können, c) Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zu leisten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Er ist politisch neutral. 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. 4. Er verfolgt insbesondere die Ziele: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Zusammenarbeit zwischen den Schülern, den Eltern und der Schule zu fördern, b) das Lehrangebot der Schule in jeder Weise zu fördern; die Schule insoweit zu unterstützen, als der Schulträger oder das Land Hessen nicht oder nur teilweise zur Kostentragung herangezogen werden können, c) Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zu leisten, d) Die Unterstützung entwicklungsbegleitender Vorhaben zur Sicherung und pädagogischen Weiterentwicklung der Grundschule, die Aufgaben, die sich im Rahmen der Mittags- und Nachmittagsbetreuung stellen, die Bereitstellung von Mitteln, die alternative Möglichkeiten zur Gestaltung des Unterrichts eröffnen und Formen grundschulspezifischen Lernens initiieren.
<p>§ 3 Mittelverwendung</p>	<p>§ 3 Mittelverwendung</p>
<p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in §10 genannten Regelungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p>	<p>3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>

<p>Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder jede juristische Person erwerben.</p> <p>Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.</p> <p>Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>Bei Ablehnung kann der Antragsstellende die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. 3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p>
<p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen und Vereinigungen oder Vereinsausschluss.</p> <p>Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.</p> <p>Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwidergehandelt hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.</p> <p>Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet.</p> <p>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen und Vereinigungen oder Vereinsausschluss.</p> <p>Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.</p> <p>Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwidergehandelt hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.</p> <p>Gegen den Beschluss des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet und der Berufung zustimmt.</p> <p>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p>

<p>Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. 2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. 3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr in voller Höhe zu entrichten. 4. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Februar eingezogen. Bei Neumitgliedern erfolgt dies erstmalig im November des Eintrittsjahres. 5. Das Mitglied erteilt dem Verein betreffend den Mitgliedsbeitrag ein SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung.
<p>4. Organe</p>	<p>4. Organe</p>
<p>§ 7 Die Organe des Vereins sind</p>	<p>§ 7 Die Organe des Vereins sind</p>
<ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand. 	<ol style="list-style-type: none"> a) der Vorstand gem. § 26 BGB, b) der erweiterte Vorstand, c) die Mitgliederversammlung.
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch Aushang und Veröffentlichung im amtlichem Mitteilungsblatt der Stadt Immenhausen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. 2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe verlangt. 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. 4. Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. 5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch Aushang und Veröffentlichung im amtlichem Mitteilungsblatt der Stadt Immenhausen durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. 2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe verlangt. 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. 4. Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. 5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes gegeben ist,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Verwendung der aufgebrauchten Mittel, sofern die Verfügung im Einzelfall Euro 10.000,— übersteigt,
 - h) die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Erfolgt kein Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt.

§ 9 Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes gegeben ist,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Verwendung der aufgebrauchten Mittel, sofern die Verfügung im Einzelfall Euro 10.000,— übersteigt,
 - h) die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird.
10. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

Erfolgt kein Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin/dem Kassierer,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) bis zu drei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern.
 - f) Dem Vorstand gehören kraft ihres Amtes als weitere Mitglieder an:
 - der Schulleiter/die Schulleiterin
 - der Vorsitzende des Elternbeirates, sofern dieser nicht ohnehin als Vorstandsmitglied gewählt wurde. Für diesen Fall wird durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirates ersatzweise gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden,
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
- c) der/dem Schatzmeister/in und
- d) der/dem Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 10.000,— im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können,
- c) der/dem Schulleiter/in oder einer /einem von ihm/ihr entsandten Vertreter/in nach eigener Entscheidung,
- d) der/dem Schulelternbeiratsvorsitzenden oder Stellvertreter/in nach eigener Entscheidung.

4. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl im Amt.
Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.
Er ist einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder fordern.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Zuständigkeiten:

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Er ist zu Verfügungen über das Vereinsvermögen berechtigt soweit sie im Einzelfall Euro 10.000,— nicht übersteigen.
- c) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- d) Der Vorsitzende hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder auf Verlangen über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- e) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- f) Der Kassenwart darf Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von Euro 1.000,— selbständig ausführen. Für darüber hinaus gehende Zahlungen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- g) Spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Rechnungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- h) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. **Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

7. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.**

8. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.**

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

9. **Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

	<ol style="list-style-type: none">1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.2. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
	§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und anderer Personen (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich im Regelfall um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind für Vereinsmitglieder Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO.
5. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen und Aufgaben veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie Berichte darüber im Internet (z.B. auf Internetseiten und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht an Print- und Online-Zeitungen.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und f) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

	<p>6. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.</p> <p>7. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO).</p> <p>8. Die Mitgliederdaten werden regelmäßig 3 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.</p> <p>9. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz des Vereins werden in einer gesonderten Datenschutzbelehrung festgelegt und darin ergänzend informiert.</p>
<p>§ 10 Auflösung des Vereins</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p>
<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kasse, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Lilli-Jahn-Schule Immenhausen zu verwenden hat.</p> <p>Immenhausen, 5. Oktober 2016</p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kasse, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Lilli-Jahn-Schule Immenhausen zu verwenden hat.</p> <p>Diese Satzung wurde am 5. Oktober 2016 errichtet und zuletzt geändert am 07.08. 2019.</p> <p>Immenhausen, 07.08. 2019</p>